

# **Satzung**

## **über die Straßenreinigung in der Stadt Niesky (Straßenreinigungssatzung – SRS –)**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl., Seite 55, ber. SächsGVBl. 2003, S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 (SächsGVBl., S. 151), des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl., Seite 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl., Seite 200, 225), und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl., Seite 418, ber. SächsGVBl. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 14.07.2005 (SächsGVBl., S. 167) hat der Stadtrat der Stadt Niesky in öffentlicher Sitzung am 06.11.2006 folgende Satzung erlassen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Niesky (im Folgenden: die Stadt) nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie der Anlage zur Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren auf Grundlage der Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS).

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 1 umfasst die Reinigung der Fahrbahn (einschl. der Straßenrinnen), Haltestellenbuchten, Parkplätze, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege, Radwege sowie Straßenentwässerungsgräben einschl. der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

Straßenentwässerungsgräben im Sinne dieser Satzung sind alle offenen Gräben einschl. Durchlässe zur Ableitung des Oberflächenwassers der öffentlichen Straßen, unabhängig des jeweiligen Ausbaustandes.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Gehwege sind auch Verbindungsfußwege sowie kombinierte Geh- und Radwege.

Ist in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 des § 42 StVO) und in Fußgängerzonen (Zeichen 242 des § 41 StVO) ein Gehweg nicht vorhanden, gilt als Gehweg im Sinne dieser Satzung ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

So weit ein baulich von der Fahrbahn abgegrenzter, separater Gehweg nicht vorhanden, gilt für den Winterdienst als Gehweg ein 1,50 m breiter Seitenstreifen auf der Fahrbahn.

(3) Die Straßenreinigung umfasst den Winterdienst (§§ 5-6) und die allgemeine Straßenreinigung (§§ 7-8).

### **§ 3 Verpflichteter**

(1) Straßenreinigungspflichtig in den Fällen des § 1 Abs. 1 ist der Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers straßenreinigungspflichtig.

(2) Steht das Eigentum, das Erbbaurecht oder die dingliche bauliche Nutzungsberechtigung an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, sind diese verpflichtet, der Stadt entweder einen für die Reinigung Verantwortlichen aus ihrer Mitte zu benennen oder mitzuteilen, in welchem Wechsel und in welcher Reihenfolge sie die Reinigung ausführen wollen. Unterlassen sie diese Mitteilung, kann die Stadt nach Fristsetzung die Reihenfolge der Reinigung bestimmen. Verpflichtet bleiben alle Eigentümer, Erbbauberechtigten bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Anlieger- und Hinterliegergrundstücke bilden dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn das Hinterliegergrundstück mit der Hälfte oder mehr als der Hälfte der der erschließenden Straße zugekehrten Seite hinter dem Anliegergrundstück liegt. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Deren Eigentümer bzw. die an deren Stelle Straßenreinigungsverpflichteten sind abwechselnd zur Reinigung der Straße verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Anliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke.

### **§ 4 Erschlossensein**

Erschlossen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Hierzu zählen Grundstücke, wenn diese

- (a) an die zu reinigenden Straßen angrenzen (Anliegergrundstück) und
- (b) ohne selbst an die Straße anzugrenzen im Hintergelände eines Anliegergrundstückes liegen und deren Nutzung im Sinne des Satzes 1 über diese Straße möglich ist (Hinterliegergrundstück).

## **II. Winterdienst**

### **§ 5 Winterdienst**

(1) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

(2) Die Gehwege sind von dem nach § 3 Verpflichteten vom Schnee auf die jeweils vorhandene Breite, jedoch max. 1,50 m, zu räumen. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende geräumte Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück anpassen.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(3) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Straßenrinnen, Kanaleinlässe und Schachtabdeckungen sowie die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Fahrbahnen, Gehwegen und Radwegen verbracht werden.

(4) Bei öffentlichen Straßen mit einseitigem Gehweg wird der Winterdienst auf diesem Gehweg von den nach § 3 Verpflichteten ausgeführt, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden. Die nach § 3 Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke haben für den Fußgängerverkehr einen ausreichenden, bis 1,50 m breiten Seitenstreifen (Gehbahn) auf der an ihr Grundstück angrenzenden Fahrbahnseite vom Schnee zu beräumen und abzustreuen.

(5) Ist ein baulich von der Fahrbahn abgegrenzter, separater Gehweg nicht vorhanden, ist von den nach § 3 Verpflichteten für den Fußgängerverkehr ein ausreichender, bis 1,50 m breiter Seitenstreifen (Gehbahn) auf der an ihr Grundstück angrenzenden Fahrbahnseite vom Schnee zu beräumen und abzustreuen.

(6) Werktags ist in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich ( nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte) zu beseitigen; dies ist sooft zu wiederholen, wie es zur dauernden Beseitigung der Glätte erforderlich ist.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(7) Zur Beseitigung von auftretender Glätte sind folgende abstumpfende und auftauende Mittel zu verwenden:

- (a) Auf Gehwegen sind abstumpfende Streustoffe (Kies, Splitt oder Granulat) einzusetzen.
- (b) An besonders gefährlichen Stellen (Treppen, Brücken und Bushaltestellen) kann in kritischen Situationen (z.B. Eisregen), bei denen durch den Einsatz abstumpfender Streumaterialien keine hinreichende Abstumpfung erreicht wird, auftauender Streustoff eingesetzt werden.
- (c) Auf befestigten Straßen wird dosiert auftauender Streustoff (Auftausalz) verwendet.

(d) Unbefestigte Straßen werden mit abstumpfendem Streustoff behandelt.

(8) Die Beschaffung des jeweiligen Streustoffes obliegt dem Verpflichteten nach § 3.

(9) Das Zuschieben bereits gereinigter Gehwege durch den Straßenwinterdienst ist zu vermeiden.

(10) Die Durchführung des öffentlichen Straßenwinterdienstes erfolgt unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung entsprechend der Winterdienstkonzeption. (Anlage)

(11) Für jedes bebaute Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(12) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit wie möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

## **§ 6**

### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Bürger gefährdet werden können, sind von den in § 3 genannten Verpflichteten oder von dessen Beauftragten unverzüglich zu entfernen.

## **III. Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 7**

#### **Art und Umfang der allgemeinen Reinigungspflicht**

(1) Die öffentlichen Straßen (bzw. deren Abschnitte, Teile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straßen durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern (z. B. Glas o. ä.), Verunreinigungen (z. B. Schmutz), Laub, Hundekot, Unkraut.

(2) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu beseitigen.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(4) Die Säuberung der Fahrbahnen, die nicht durch die Stadt gereinigt werden, und der Gehwege hat monatlich zu erfolgen. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Der Straßenkehricht, insbesondere Laub, darf weder Nachbarn noch Fahrbahnen, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

(5) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 8 Besondere Verunreinigungen**

(1) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Obst, Lebensmittelreste, Papier, Pappbecher und -teller, Flaschen, Büchsen und ähnliche Abfälle wegzuerwerfen oder Schutt, Laub, Verpackungsmaterial und sonstigen Unrat liegen zu lassen.

(2) Werden die vorstehenden Pflichten nicht fristgemäß erfüllt, kann die Reinigung durch die Stadt auf Kosten des Verpflichteten erfolgen. Die nicht fristgerechte Erfüllung von Verpflichtungen wird durch die Stadtverwaltung festgestellt.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 9 Ausnahmen**

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung einer öffentlichen Straße kann ganz oder teilweise dann auf Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls – die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 2 Abs. 2 Straßenentwässerungsgräben und Durchlässe nicht entsprechend pflegt und reinigt und Böschungen an Straßenentwässerungsgräben bei Bedarf nicht mäht,
2. nach § 5 Abs. 2 Gehwege und Überwege für Fußgänger nicht von Schnee beräumt und bei Schnee- und Eisglätte nicht streut,
3. nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Straßenrinnen, Kanaleinlässe und Schachtabdeckungen sowie Hydranten nicht freihält,
4. nach § 6 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt,
5. nach § 7 Abs. 1 der Beseitigung von Fremdkörpern und Verunreinigungen unabhängig ihrer Herkunft nicht nachkommt,
6. nach § 7 Abs. 2 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstigen Unrat nicht unverzüglich beseitigt,
7. nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der Säuberung der Fahrbahnen und Gehwege monatlich nicht nachkommt,
8. nach § 7 Abs. 4 Satz 2 grobe Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
9. nach § 7 Abs. 4 Satz 3 den Straßenkehricht, insbesondere Laub, den Nachbarn bzw. Fahrbahnen, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellte Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässern) zuführt,

10. nach § 8 Abs. 1 Obst, Lebensmittelreste, Papier, Pappbecher und –teller, Flaschen, Büchsen und ähnliche Abfälle unerlaubt wegwirft oder Schutt, Laub, Verpackungsmaterial und sonstigen Unrat liegen lässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 05.09.2005 außer Kraft.

ausgefertigt: Niesky, den 07.11.2006

Rückert  
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigungen oder Bekanntmachungen der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widerspricht,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rückert  
Bürgermeister